



Studieninstitut des
Landes Niedersachsen

SiN

Hygieneplan-Corona
für das
Studieninstitut des Landes Niedersachsen
(SiN)

Stand: 05.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	2
1. PERSÖNLICHE HYGIENE	2
2. RAUMHYGIENE: SCHULUNGSRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	4
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	7
4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	7
5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER VERPFLEGUNG	7
6. WEGEFÜHRUNG	8
7. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER UNTERBRINGUNG IM GÄSTEHAUS DES SIN. ..	8
8. INFEKTIONSSCHUTZ IN DER FREIZEIT	9
9. INFEKTIONSSCHUTZ BEI KLAUSUREN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	9
10. BESPRECHUNGEN UND KONFERENZEN	9
11. PERSONEN MIT ERHÖHTEM RISIKO	9
12. ARBEITSBEDINGUNGEN PERSONAL	10
13. MELDEPFLICHT	10

Hygieneplan-Corona für das Studieninstitut des Landes Niedersachsen

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan-Corona gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Beschäftigten des SiN, die Teilnehmenden sowie alle weiteren regelmäßig am SiN arbeitenden Personen sind angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts sorgfältig zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Teilnehmenden und – soweit es sich um minderjährige Nachwuchskräfte handelt – die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Institutsleitung, die Bereichsleitungen sowie die Lehrenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Die örtlichen Besonderheiten der Standorte des SiN werden in gesonderten Verfahren geregelt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über Hände möglich, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen entsprechend der Bewertung von Krankheitssymptomen des SiN (z.B. Fieber, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Gliederschmerzen) haben Beschäftigte sowie Teilnehmende zu Hause zu bleiben oder sich unverzüglich auf den Weg nach Hause zu begeben, sofern sie sich noch im SiN aufhalten. Allergische Symptome sind hiervon ausgenommen. Liegt ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis vor, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.
- Beschäftigte, Teilnehmende und Dozierende/Referierende haben mindestens 1,50 Meter Abstand voneinander zu halten. Vorhandene Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind zu beachten. Das Tragen einer FFP2-Maske entbindet den Träger nicht von der Abstandsregelung.

Das Personal des SiN ist ausdrücklich dazu angehalten, die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln durchzusetzen.

- Aufzüge sind grundsätzlich nur von einer Person zu benutzen. Die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, nicht mit den Händen berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenseitige Berührungen wie z. B. Umarmungen, Händeschütteln etc. sind zu unterlassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe etc. möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder das Benutzen eines Taschentuchs gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten; am besten von den anderen Personen wegdrehen.
- Soweit in bestimmten Bereichen Schutzscheiben installiert sind, dürfen diese nicht umgangen werden. Sie dienen dem Schutz beider Seiten.
- Eine gründliche Händehygiene ist immer einzuhalten, insbesondere nach z. B.
 - dem Naseputzen,
 - dem Husten oder Niesen,
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - vor und nach dem Essen,
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer FFP2-Maske
 - nach dem Toilettengang
 - nach Betreten des Lehrsaales
- Die gründliche Händehygiene ist konsequent einzuhalten durch:
 - Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch (www.aktion-sauberehaende.de)).
 - In den Gebäuden des SiN hat jede Person eine FFP2-Maske zu tragen, die sich mit anderen Personen in einem Raum aufhält und es absehbar ist, dass sie anderen Personen begegnen könnte. Diese sind von den Teilnehmenden selbst mitzubringen und werden nicht vom SiN gestellt.
 - Während der Präsenzveranstaltungen muss in den Schulungsräumen am Sitzplatz keine FFP2-Maske getragen werden wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden eingehalten werden kann. Sollte am Sitzplatz der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden nicht eingehalten werden können, ist auch während der Veranstaltungen eine FFP2-Maske zu tragen.
 - Auf dem Gelände des SiN hat jede Person eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der vorgeschriebene Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
 - Gesichtsvisiere/Faceshields, Mund-Nasen-Bedeckung aus Stoff oder medizinische Masken sind, auch nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, keine vollwertige Alternative zu FFP2-Masken und daher nicht als Alternative zulässig.

- Durch eine FFP2-Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so erheblich minimiert werden (Fremdschutz). Trotz des Tragens einer FFP2-Maske die Abstandsvorgaben einzuhalten und die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin zwingend zu beachten.
- Beim Rauchen muss keine FFP2-Maske getragen werden. Daher ist die Einhaltung der Abstandsvorgaben beim Rauchen auf dem Gelände des SiN von besonderer Bedeutung.
- Beim Einnehmen der Mahlzeiten muss keine FFP2-Maske getragen werden, jedoch ist diese während des Anstehens vor und im Speisebereich sowie bei der Geschirrrückgabe zu tragen.

Das Personal des SiN ist ausdrücklich angehalten, das konsequente Tragen einer FFP2-Maske entsprechend dieses Hygieneplans durchzusetzen.

2. RAUMHYGIENE: SCHULUNGSRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

ANMELDUNG

- Der persönliche Kontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren. Daher wird die persönliche Anmeldung im Empfang nicht mehr durchgeführt.
- Die Teilnehmenden der Fortbildung haben Anwesenheitslisten zu unterschreiben, welche im jeweiligen Schulungsraum ausliegen. Dabei sind die Abstandsvorgaben einzuhalten. Auch beim Warten vor den Räumen sind die Abstandsvorgaben einzuhalten.
- Die Schlüsselausgabe für das Gästehaus erfolgt mittels vorgefertigter Listen mit Zimmernummern und dazugehörigen Schlüsseln, welche in den Schulungsräumen ausliegen.
- Die besonderen Verhaltensregeln bedingt durch die Corona-Pandemie sind den Teilnehmenden bereits mit der Einladung zuzusenden. Diese haben das Akzeptieren dieser Regeln auf einem separaten Formular am ersten Tag der Veranstaltung zu quittieren. Erst nach Akzeptieren der Verhaltensregeln ist der Teilnehmende zur Veranstaltung zugelassen.
- Individuelle Rückläufe (Atteste, schriftliche Entschuldigungen, Post an das SiN) sind in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Foyer zu werfen.
- Bei Krankheitszeichen entsprechend der Bewertung von Krankheitssymptomen des SiN (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) darf nicht an der Veranstaltung teilgenommen werden (krank ist krank).
 - Eine Krankmeldung hat vor Beginn der Veranstaltung unter der Telefonnummer 05042/941-0 zu erfolgen. Der Kontakt mit anderen Personen ist konsequent zu vermeiden.
 - Bei Krankheitssymptomen vor der Anreise, ist die Reise nach Bad Münde nicht anzutreten.
 - Wenn Anhaltspunkte für Krankheitssymptome während der Veranstaltung auftreten, ist dies umgehend anzuzeigen und die Teilnahme zu beenden. Wenn dies durch einen

Dozierenden festgestellt wird, kann die Anwesenheit des Teilnehmenden in der Veranstaltung durch den diesen untersagt werden.

- Die Institutsleitung und die jeweilige Bereichsleitung sind darüber unverzüglich zu informieren.
- Die Regelungen zu Krankheiten in den aktuellen Hinweisen für Lehrgangsteilnehmer gelten fort.

SCHULUNGSRÄUME

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte nach Möglichkeit auch im Präsenzbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden sollten und damit bei Umsetzung der Abstandvorgaben deutlich weniger Teilnehmende pro Schulungsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die Belegung der Schulungsräume ist abhängig von der jeweiligen Größe.
- Die Teilnehmenden müssen im Schulungsraum eine FFP2-Maske tragen und eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Maskenpflicht gilt nicht wenn der feste Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden gewährleistet ist.
Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Partnerarbeiten in den Präsenzveranstaltungen sind unter Einhaltung der Abstandsvorschriften bzw. dem Tragen einer FFP2-Maske bei weinger als 1,5 Metern Abstand im Schulungsraum zulässig. Gruppenarbeiten dürfen in den Präsenzveranstaltungen mit maximal 4 Personen durchgeführt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften zu achten, bei Unterschreitung von 1,5 Metern Abstand ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Lerngruppen dürfen maximal aus 4 Personen bestehen. Die Abstandsvorgaben sind beim Lernen ebenfalls einzuhalten.
- In den Schulungsräumen sind „Ablagetische“ einzurichten, auf denen Arbeitsmaterialien für die Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden können sich die Arbeitsmaterialien in einer festgelegten Reihenfolge und unter Einhaltung der Abstandsvorschriften abholen.
- Bei sämtlichen PC in den Schulungsräumen sind die Oberflächen der Geräte vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Flipchart-Marker oder ähnliche Arbeitsmaterialien, die gemeinsam von den Dozierenden genutzt werden sind ebenfalls vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Dafür ist in den Schulungsräumen Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Bibliothek darf von maximal 12 Personen mit einer FFP2-Maske genutzt werden.

VERWALTUNGSRÄUME

Die Verwaltungsräume sind für sämtliche Teilnehmende gesperrt. Ausnahmen bilden der Empfang sowie das Ausbildungsbüro. Der Empfang ist nur aufzusuchen, wenn Sachverhalte absoluter Dringlichkeit zu klären sind. Alle weiteren Angelegenheiten sind telefonisch oder per E-Mail abzusprechen. Der Empfang darf nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch das dort arbeitende Personal betreten werden. Er ist nur einzeln mit einer FFP2-Maske zu betreten. Außerdem sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Das Ausbildungsbüro darf nur einzeln mit einer FFP2-Maske betreten werden. Außerdem sind die Abstandsregeln einzuhalten.

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Der EDV-Raum ist davon ausgenommen, die dort installierte Lüftungsanlage ist so eingestellt, dass die komplette Raumluft 2x pro Stunde ausgetauscht wird. Dies entspricht den Empfehlungen des VDI (Verein Deutscher Ingenieure).

REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- Im SiN steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion z. B. in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen

- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzenden nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollten die Pausen zeitlich versetzt durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Die Pausen sollen flexibel gehandhabt werden, um ein Zusammentreffen vieler Teilnehmender möglichst zu reduzieren.

Versetzte Pausenzeiten können außerdem vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Soweit erforderlich, sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten und eine FFP2-Maske getragen wird.

Das Personal des SiN ist ausdrücklich angehalten, die konsequente Einhaltung der Abstandsvorgaben sowie das konsequente Tragen einer FFP2-Maske durchzusetzen.

5. INFektionSSCHUTZ BEI DER VERPFLEGUNG

WEGE ZUR ESSENSAUSGABE UND AUS DEM KANTINENBEREICH

Sowohl auf dem Weg zur Essensausgabe als auch zur Geschirrrückgabe sind die Abstandsvorgaben beim Warten einzuhalten. Auch hier ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Wegevorgaben, Ein- und Ausgänge der Kantine (Einbahnstraßenpfeile, Trennwände etc.) und die Bestimmung von Ein- und Ausgängen zu Räumen und Gebäuden (Beschilderung) sind stets zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

Im Eingangsbereich zum Speisesaal sowie vor der Selbstbedienung am Buffet hat sich jeder Teilnehmende die Hände zu desinfizieren.

Die Möglichkeit der Selbstbedienung besteht aktuell nur beim Frühstück und beim Abendessen. Die Speisekomponenten werden bei allen Mahlzeiten durch das Küchenpersonal zusammengestellt. Bei der Essensausgabe ist den Vorgaben des Küchenpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Im Anschluss an die Essensausgabe ist jeweils der nächste freie Platz im Speisesaal anzusteuern. Ein Herumlaufen im Speisesaal ist unbedingt zu vermeiden.

Nach dem Essen ist das Tablett unverzüglich zu der Geschirrrückgabe (Tablettwagen) zu bringen, die auf direktem Wege erreichbar ist ohne Gegenverkehr zu bilden.

MAHLZEITEN

- Die Vielfalt des Essensangebots muss aus hygienischen, organisatorischen oder platztechnischen Gründen leider eingeschränkt werden. Das aktuelle Angebot ist jeweils durch Aushang ersichtlich.
- Es dürfen keine Lebensmittel aus der Kantine in die Unterkunftszimmer verbracht werden. Ausgenommen sind Obst und verpackte Süßigkeiten.
- Behältnisse dürfen nicht in die Kantine mitgebracht werden. Dementsprechend darf weder Kaffee noch heißes Wasser in solche Behältnisse abgefüllt werden.
- Es dürfen keine Taschen zum Essen mitgebracht werden (medizinisch notwendiges Equipment ausgenommen). Taschen haben im Unterkunftszimmer oder in den Schulungsräumen zu verbleiben, um eine Behinderung oder Verengung der Wege und der Sitzbereiche zu verhindern.
- Frühstück, Mittag- und Abendessen finden in mehreren Schichten statt, falls nötig. Die Aufteilung der Gruppen erfolgt nach der Gruppeneinteilung der Schulungsräume. Die Auswahl des Essens erfolgt an der Ausgabe, die Ausgabe erfolgt auf Tablett durch das Personal der Kantine. Eine Selbstbedienung ist nicht möglich.

6. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass sich nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig in den Gängen zu den Schulungsräumen oder aus den Schulungsräumen heraus bewegen. Wegevorgaben (Einbahnstraßenpfeile, Trennwände etc.) und die Bestimmung von Ein- und Ausgängen zu Räumen und Gebäuden (Beschilderung) sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden. Selbiges gilt für Abstandsvorgaben.

Das Personal des SiN ist ausdrücklich angehalten, die konsequente Einhaltung der Wegevorgaben und Abstandsvorgaben durchzusetzen.

7. INFektionSSCHUTZ BEI DER UNTERBRINGUNG IM GÄSTEHAUS DES SIN

Die für die Zimmer geltenden neuen Verhaltensregeln sind gut sichtbar im Zimmer auszuhängen.

Jeder Gast erhält ein Einzelzimmer.

- In diesem hat sich nur eine Einzelperson oder unter Einhaltung der Abstandsregeln und dem Tragen einer FFP2-Maske Gruppen von bis zu 4 Personen aufzuhalten.
- Die Zimmer werden täglich gereinigt, daher sind diese vor Verlassen durch auf Kipp geöffnete Fenster zu lüften (die Fenster bleiben bei Verlassen des Zimmers geöffnet). Bei Regenwetter sind die Fenster nur auf Kipp zu öffnen.
- Es sind sämtliche Oberflächen frei zu räumen, damit die Reinigungskräfte ungehindert die Oberflächen säubern können.
- Die Gäste der Ausbildung haben ihre Betten 14-tägig selbst zu beziehen.

Bei Auszug aus dem Gästehaus haben die Gäste selbstständig ihr Bett abzuziehen. Die Bettwäsche ist vor die Tür zu legen. Ebenso ist das Zimmer bei Auszug durch auf ein Kipp geöffnetes Fenster zu lüften (die Fenster bleiben bei Verlassen des Zimmers geöffnet).

8. INFektionSSCHUTZ IN DER FREIZEIT

Alle Gemeinschaftsräume sind geschlossen, ausgenommen davon ist die Bibliothek im Erdgeschoss des Gästehauses, auch das Atrium darf genutzt werden.

In den Gebäuden des SiN – dazu gehören auch die Unterkunftszimmer – dürfen sich bis auf weiteres lediglich einzelne Personen oder Gruppen von bis zu 4 Personen unter Einhaltung der Abstandsvorgaben aufhalten.

Das Personal des SiN ist ausdrücklich angehalten, die konsequente Einhaltung der Abstandsvorgaben sowie das konsequente Tragen einer FFP2-Maske durchzusetzen.

9. INFektionSSCHUTZ BEI KLAUSUREN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Auch bei Klausuren und mündlichen Prüfungen sind die Abstandsvorgaben einzuhalten. Um die Abstandsvorgaben zu ermöglichen, sind die Teilnehmenden auf die Schulungsräume zu verteilen.

10. BESPRECHUNGEN UND KONFERENZEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

11. PERSONEN MIT ERHÖHTEM RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Personen, die an einer der genannten risikoe erhöhenden Erkrankungen leiden und daher Zweifel haben, ob sie an der Präsenzveranstaltung teilnehmen sollen, haben mit der Ausbildungsleitung das weitere Vorgehen abzustimmen.

Im Falle einer Nichtteilnahme ist in der Regel ein Attest eines niedergelassenen Arztes erforderlich, das der Ausbildungsleitung vorzulegen ist. Das Gleiche gilt, wenn ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wer sich aber gleichwohl Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sieht, an der Präsenzveranstaltung teilzunehmen, hat das weitere Vorgehen ebenfalls mit der Ausbildungsleitung abzustimmen. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht am Unterricht teilnehmen können.

12. ARBEITSBEDINGUNGEN PERSONAL

Die Beschäftigten des SiN sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Absprache mit der jeweiligen Bereichsleitung im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden, auch Doppelbelegungen sind nicht möglich.

13. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Soweit der Verdacht oder Gewissheit besteht, dass ein Teilnehmender an COVID-19 erkrankt ist, ist der jeweilige Umstand dem SiN mitzuteilen, damit der Meldepflicht nachgekommen werden kann. Das gilt auch für das gesamte Personal des SiN.